Gemeinde Füllinsdorf

Verordnung zum Reglement über das Bestattungswesen und den Friedhof

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 15. Oktober 2019

Inhalt

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 3
§ 1 Aufgaben der Gemeinde 3
§ 2 Publikation 3
II. BESTATTUNGEN 3
§ 3 Aufbahrung 3
§ 4 Bestattung Auswärtiger 3
§ 5 Bestattungszeiten 4
§ 6 Material für Särge 4
III. FRIEDHOF 4
§ 7 Öffnungszeiten und Zutritt 4
§ 8 Zusätzliche Bestattungen 4
§ 9 Beschriftung 4
§ 10 Grabmäler 4
§ 11 Setzen der Grabmäler 5
§ 12 Beisetzung in bestehende Grabstätten 5
§ 13 Bepflanzung 5
§ 14 Grabpflege 5
IV. GEBÜHREN 5
§ 15 Grabstätten 5
§ 16 Beisetzung 6
§ 17 Gebühren 6
§ 18 Administrative Kosten 6
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 6
§ 19 Inkrafttreten 6

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70 Abs. 2, Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 2 des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof vom 3. April 2003, folgende Verordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

[1]Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Bearbeitung der Todesmeldung
- Festlegung des Bestattungstermins in Absprache mit den Hinterbliebenen und den Pfarrämtern
- Anmeldung der Kremation
- Unterstützung der Angehörigen und der Pfarrämter
- Einholung von Bewilligungen
- Publikation
- Vollzug des letzten Willens bezüglich der Art der Bestattung
- Nachführen des Friedhofplanes
- Führen des Gräberverzeichnisses
- Genehmigung der Grabmäler
- Organisation und Mitteilung der bevorstehenden Grabräumung

[2]Den Mitarbeitern des Werkhofs obliegen folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der Gräber
- Durchführung der Bestattungen
- Unterhalt der Friedhofanlagen
- Erstellen der Grabsteinfundamente

§ 2 Publikation

Die Todesfälle werden in den Anschlagkästen der Gemeinde und in der Tagespresse bekanntgegeben. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

II. BESTATTUNGEN

§ 3 Aufbahrung

[1]Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen jederzeit in den Aufbahrungsraum des Friedhofs überführt werden.

[2]Die Angehörigen der verstorbenen Person erhalten bis zur Bestattung einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum; sie haben jederzeit freien Zugang.

§ 4 Bestattung Auswärtiger

[1]Auswärts wohnhaft gewesene, verstorbene Personen können in Füllinsdorf bestattet werden, wenn sie

- früher in der Gemeinde wohnhaft waren oder
- das Gemeindebürgerrecht besitzen.
- wenn der oder die Verstorbene enge Familienangehörige hat, welche in Füllinsdorf wohnhaft sind.

[2]Über weitere Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

§ 5 Bestattungszeiten

[1]Bestattungen mit oder ohne Abdankung finden morgens zwischen 09.00 und 11.30 Uhr sowie nachmittags zwischen 13.30 und 16.00 Uhr statt.

[2]An Samstagen können Bestattungen nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen zwischen 09.00 und 11.30 Uhr stattfinden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Material für Särge

Särge aus massivem Hartholz, Kunststoff oder Metall sowie Särge mit Kunststoff- oder Metalleinlagen sind nicht zugelassen.

III. FRIEDHOF

§ 7 Öffnungszeiten und Zutritt

[1]Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.
[2]Das Befahren des Friedhofs ist nur Behinderten, Lieferanten und Handwerkern gestattet. Das Mitführen von Hunden ist verboten; ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 8 Zusätzliche Bestattungen

In den Grabstätten sind folgende Bestattungen möglich:

- Reihengräber	1 Sargbestattung + 2 Urnen
- Gruftgräber	2 Sargbestattungen + 2 Urnen
- Kindergräber	1 Sargbestattung + 1 Urne oder 2 Urnen
- Urnengräber	2 Urnen
- Urnennischen	2 Urnen

§ 9 Beschriftung

[1]Die Grabstätten werden bis zur Setzung des Grabmals von der Gemeinde provisorisch mit dem Namen des/der Verstorbenen auf einem Holzkreuz beschriftet.

[2]Die Urnennischen werden nach der Beisetzung der Urne mit einer Deckplatte geschlossen. Die definitive Beschriftung wird durch die Gemeinde zulasten der Hinterbliebenen veranlasst.

[3]Beim Urnengemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, auf Kosten der Hinterbliebenen durch die Gemeinde eine Inschrift anbringen zu lassen.

§ 10 Grabmäler

[1]Die Grabmäler sollen in schlichter und persönlicher Art auf die Verstorbenen hinweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

[2]Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

	Höhe ab Weg	max. Breite	min. Dicke
- Reihengräber, Gruftgräber, *Urnengräber*	80 - 100 cm	50 cm	15 cm
- Kindergräber	50 - 70 cm	40 cm	10 cm

	Länge	max. Breite
- Grabplatten	50 - 70 cm	50 cm

[3]Als Materialien können Naturstein, natürlich wirkende Kunststeine, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden.

[4]Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen gestatten, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen.

[5]Die Gesuche sind der Gemeinde einzureichen und haben Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.

§ 11 Setzen der Grabmäler

[1]Bei Reihengräbern dürfen Grabmäler und Grabplatten frühestens 10 Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Bei den Urnen- und Gruftgräbern gilt keine zeitliche Beschränkung.

[2]Das Setzen oder Abholen von Grabmälern ist der Gemeinde im Voraus anzuzeigen.

§ 12 Beisetzung in bestehende Grabstätten

Die Beisetzung in eine bestehende Grabstätte bedarf der Einwilligung der Hinterbliebenen analog § 8 des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof oder der schriftlichen Erklärungen der bereits bestatteten und der beizusetzenden Person.

§ 13 Bepflanzung

[1]Bei der Grabbepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

[2]Die Bepflanzung darf nicht über das Ausmass des Grabes und die Höhe des Grabmals hinausragen.

[3]Beim Urnengemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 14 Grabpflege

Welker Grabschmuck ist in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter zu bringen. Nichtorganischer Abfall ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainern zu entsorgen.

IV. GEBÜHREN

§ 15 Grabstätten

[1]Für Verstorbene mit gesetzlichem Wohnsitz in Füllinsdorf ist bei Beisetzung in einer Urnennische eine Gebühr von CHF 300.00 inkl. Gravur für die Schliessplatte zu bezahlen. Für die Beschriftung einer Grabplatte im Urnengemeinschaftsgrab wird eine Gebühr von CHF 200.00 erhoben.

[2]Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für neue Grabstätten folgende Gebühren zu entrichten:

- Reihengrab/Gruftgrab	CHF	1'200.00
- Kindergrab	CHF	500.00
- Urnengrab	CHF	1'000.00
- Urnennische, inkl. Schliessplatte (ohne Gravur)	CHF	1'300.00
- Urnengemeinschaftsgrab	CHF	500.00
- Beschriftung Grabplatte Urnengemeinschaftsgrab	CHF	200.00
- Gravur der Schliessplatte Urnennische	CHF	300.00

§ 16 Beisetzung

Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene sind für die Beisetzung folgende Gebühren zu entrichten:

- Sargbestattung	CHF	2'000.00
- Urnenbestattung	CHF	800.00
- Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
- Urnenbestattung in einer Nische	CHF	500.00

§ 17 Gebühren

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen von achtenswerten Gründen über Ausnahmen der in § 15 und § 16 festgelegten Gebühren entscheiden.

§ 18 Administrative Kosten

- Grabmalbewilligung	CHF	50.00
- Willenserklärung über die Bestattungsart	kostenlos	

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird vom Gemeinderat am 15. Oktober 2019 genehmigt und in umgehend in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Verordnung vom 10. Juni 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:	Der Verwalter:
Roger Matter	Kurt Sidler